

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 3/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am
24. Juli 1970

g e g e n

log.Hauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 7. Juli 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	G r a e f und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12.
Oktober 1967 aufgehoben und der Rechtsstreit zu
neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Ge-
richt zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Februar 1906 geborene Kläger - von Beruf Bergmann - bezieht seit dem 1. September 1961 die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit und seit dem 1. Februar 1966 das besondere Knappschaftsruhegeld. Sein im Oktober 1964 gestellter Antrag auf Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) wurde mit der Begründung abgelehnt, er könne nach ärztlicher Beurteilung noch täglich 3 - 4 Stunden leichte Arbeiten verrichten. Widerspruch und Klage vor dem Sozialgericht (SG) waren erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die - vom SG zugelassene - Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger sei in der streitigen Zeit vom 1. Oktober 1964 bis zum 31. Januar 1966 noch in der Lage gewesen, bis zu vier Stunden täglich - also halbschichtig - leichte Arbeiten zu verrichten. Bei der Vorschrift über die Erwerbsunfähigkeit sei der Gesetzgeber von einer Verweisung auf Teilzeitarbeit ausgegangen. Unter Berücksichtigung sowohl der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt als auch der Notwendigkeit einer praktikablen Handhabung des Gesetzes sei grundsätzlich zu sagen, daß jemand, der noch etwa halbschichtig - wenn auch nur in geschlossenen Räumen - arbeiten kann, im allgemeinen nicht als erwerbsunfähig anzusehen sei.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt der Kläger unrichtige Anwendung des § 47 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG); die theoretische Möglichkeit eines halbtägigen Einsatzes für leichte Arbeit genüge nicht, das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit zu verneinen.

-3-



- 3 -

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Urteils des Sozialgerichts Aachen vom 27. September 1966 sowie der angefochtenen Bescheide die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1964 bis zum 31. Januar 1966 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig. Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist insofern begründet, als der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wird.

Entscheidend ist, ob der Versicherte auf eine Teilzeitarbeit ohne Rücksicht darauf verwiesen werden kann, in welchem Umfang es für die Tätigkeiten, die er noch verrichten kann, Arbeitsplätze gibt. Diese Rechtsfrage hat der Große Senat durch Beschluß vom 11. Dezember 1969 in Sachen Becker ./.. LVA Rheinprovinz - GS 2/68 - (SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO) dahin entschieden, daß es bei Anwendung des § 1247 Abs. 2 RVO erheblich ist, daß Arbeitsplätze, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausüben kann, - seien sie frei oder besetzt - vorhanden sind, und daß der Versicherte auf solche Tätigkeiten nur verwiesen werden kann, wenn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

ihm das Arbeitsfeld nicht praktisch verschlossen ist, d.h. wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeit-Arbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen nicht ungünstiger ist als 75 : 100. Des weiteren hat der Große Senat in Abschnitt C VI des o.a. Beschlusses in Verbindung mit Abschnitt C V 2 seines Beschlusses vom gleichen Tage in Sachen Maaß ./.. LVA Berlin - GS 4/69 - (SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO) Grundsätze dafür aufgestellt, wann in diesem Sinne das Arbeitsfeld in der Regel als verschlossen anzusehen ist. Die zu § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ergangene Entscheidung gilt auch für § 47 RKG; der Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist in der knappschaftlichen Rentenversicherung der gleiche wie in der Rentenversicherung der Arbeiter.

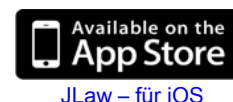
Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger in der hier streitigen Zeit noch in der Lage war, halbschichtig leichte Arbeiten zu verrichten. Ob darüber hinaus noch weitere Einschränkungen seiner beruflichen Einsatzfähigkeit vorgelegen haben, ob sich insbesondere die einschränkende Bemerkung "- wenn auch nur in geschlossenen Räumen -" speziell auf den Kläger bezieht, ist aus dem angefochtenen Urteil nicht zu erkennen. Jedoch ergibt sich schon aus der Beschränkung auf "leichte" Arbeiten, daß der Kläger nicht auf das gesamte allgemeine Arbeitsfeld, - d.h. auf alle leichten "bis mittelschweren" Arbeiten im Sitzen, im Stehen und im Umhergehen in geschlossenen Räumen und im Freien - verwiesen werden kann. Das LSG wird zu prüfen haben, ob es sich bei den beim Kläger vorliegenden Einschränkungen um starke Einschränkungen im Sinne der oben erwähnten Ausführungen in den genannten Beschlüssen des Großen Senats handelt. Handelt es sich um starke Einschränkungen in diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



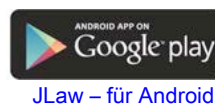
- 5 -

Sinne, so konnte der Kläger nicht auf dieses Arbeitsfeld verwiesen werden, es sei denn, das Arbeitsamt oder die Beklagte hätte dem Kläger einen entsprechenden Arbeitsplatz nachgewiesen - gleichgültig, ob er von diesem Angebot Gebrauch machte oder nicht - oder er hätte anderweitig einen solchen Arbeitsplatz nicht nur vergünstigungsweise erhalten (vgl. hierzu Abschn. C V 2 b aa und bb des Beschlusses in GS 4/69). Handelt es sich dagegen nicht um starke Einschränkungen in diesem Sinne, so konnte der Kläger auf dieses Arbeitsfeld verwiesen werden. Diese Entscheidung kann grundsätzlich nicht ohne Kenntnis der zahlenmäßigen Größe der Gruppe von für den Kläger geeigneten Teilzeitarbeitsplätzen getroffen werden, da nur bei Kenntnis dieser Zahl entschieden werden kann, ob es sich gegenüber dem uneingeschränkten allgemeinen Arbeitsfeld um eine starke Einschränkung handelt. Da der Kläger grundsätzlich auf das Arbeitsfeld der gesamten Bundesrepublik Deutschland verwiesen werden kann, kommt zur Klärung dieser Frage praktisch allein eine Auskunft bei der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg in Betracht, da von vornherein davon ausgegangen werden kann, daß andere Stellen keine umfassende Kenntnis dieses Arbeitsmarktes haben können. Wenn aber, wie nach dem o.a. Beschluß anzunehmen ist, zur Zeit selbst die Bundesanstalt für Arbeit noch nicht in der Lage ist, die ungefähre Größe des für den Kläger in Betracht kommenden Teilgebietes des allgemeinen Arbeitsmarktes anzugeben, kann der Kläger nach den Grundsätzen des o.a. Beschlusses ebenfalls nicht auf dieses Teilarbeitsgebiet verwiesen werden. Denn auch in einem solchen Falle muß nach dem o.a. Beschluß angenommen werden, daß ihm das Arbeitsfeld praktisch verschlossen ist. Wenn die für die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Arbeitsvermittlung zuständige Arbeitsverwaltung nicht in

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

der Lage ist, die ungefähre zahlenmäßige Größe eines Teilzeitarbeitsmarktes anzugeben, muß davon ausgegangen werden, daß auch nicht bekannt ist, wo und in welchem Umfang sich solche Stellen befinden. Daher muß man annehmen, daß es sich insoweit um einen nicht funktionierenden Teilzeitarbeitsmarkt handelt, der dem Versicherten praktisch verschlossen ist. Zwar ist auch der Kläger verpflichtet, von sich aus einen solchen Arbeitsplatz zu suchen. Doch kann nicht angenommen werden, daß er eine bessere Übersicht über diesen Arbeitsmarkt hat als die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg selbst.

Soweit für diese Entscheidung die Verhältnisse zurückliegender Zeiten maßgebend sind, wird es regelmäßig genügen, die derzeitige Arbeitsmarktlage zu ermitteln und daraus unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung Schlüsse auf die Vergangenheit zu ziehen (vgl. Urteil des 1. Senats des Bundessozialgerichts vom 18. März 1970 - 1 RA 55/66).

Da der erkennende Senat im Revisionsverfahren die erforderlichen Tatsachen zur Prüfung der Frage, ob dem Kläger der Teilzeitarbeitsmarkt praktisch verschlossen war, nicht selbst feststellen kann, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz).

-7-



- 7 -

Dem LSG bleibt auch die Kostenentscheidung hinsichtlich des Revisionsverfahrens vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS